

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern für das Kindergartenjahr 2009/2010

Herausgeber:

Fachdienst

Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Stand: 20.02.2009

Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	3
1	Ausgangslage.....	4
1.1	Neuerungen durch das Kinderbildungsgesetz	4
1.2	Gemeinschaftliche Planung mit der Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“ nach § 78 SGB VIII	5
2	Planungsgrundlagen	6
2.1	Die „Gruppenformen“ nach dem KiBiz	6
2.2	Personalbemessung	6
2.3	Kindpauschalen	8
2.4	Verschiebung des Einschulungstichtages.....	8
2.5	Bedeutungsverlust des hereinwachsenden Jahrgangs.....	8
2.6	Änderung des Stichtages für die Altersbemessung	8
3	Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Beckum	9
3.1	Kinderzahlen für das Kindergartenjahr 2009/2010 nach Ortsteilen	9
3.1.1	Gesamtzahl der Kinder	9
3.1.2	Platzbedarf nach Altersgruppen.....	10
4	Bedarfsermittlung	11
4.1	Das neue einheitliche Anmeldeverfahren.....	11
4.2	Ergebnis des einheitlichen verbindlichen Anmeldeverfahren.....	11
5	Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2009/2010.....	14
5.1	Kindertageseinrichtungen	14
5.1.1	Ortsteil Beckum.....	14
5.1.2	Ortsteil Neubeckum.....	14
5.1.3	Ortsteil Roland	15
5.1.4	Ortsteil Vellern.....	16
5.1.5	Stadt Beckum gesamt.....	16
5.1.6	Verteilung der Plätze auf die Kindertageseinrichtungen	17
5.2	Kindertagespflege	18
5.3	Familienzentren.....	18
5.4	Sprachförderung	19
5.5	Integration von Kindern mit Behinderung.....	19
5.6	Schulkinderbetreuung	20
6	Kosten	21
6.1	Kindertageseinrichtungen	21
6.1.1	Gesetzliche Leistungen.....	21
6.1.2	Vertragliche Leistungen	21
6.2	Kindertagespflege	21
6.3	Familienzentren.....	22
6.4	Sprachförderung	22
6.5	Integration	22
7	Stufenweiser Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder	24
8	Zusammenfassung	27
9	Anlagen	28
9.1	Lage der Einrichtungen im Ortsteil Beckum.....	28
9.2	Lage der Einrichtungen in Ortsteilen Vellern, Roland, Neubeckum	30
9.3	Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen	32

1 Ausgangslage

1.1 Neuerungen durch das Kinderbildungsgesetz

Am 1. August 2008 löste das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ab.

Das KiBiz hat die frühe Förderung und Bildung von Kindern als Voraussetzung für Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel. Die Entwicklung des KiBiz war nach Meinung des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (MGFFI) notwendig, weil mit dem GTK den neuen Förderungs- und Bildungsanforderungen nicht angemessen begegnet werden könne:

„Bildung, Qualitätssicherung oder gezielte Sprachförderung sind zwar gute Praxis in vielen Tageseinrichtungen für Kinder, bisher fehlt jedoch eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene. Auf neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft kann nicht reagiert werden, weil die Regelungen des geltenden Gesetzes nicht flexibel genug sind. Ebenso können neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots mit dem jetzigen Gesetz nicht oder nur unzureichend realisiert werden“.¹

In den Vorbemerkungen des Fragenkataloges zum KiBiz werden vom zuständigen MGFFI folgende Kernelemente des Gesetzes benannt:

- die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im frühen Kindesalter,
- ein umfassender Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren,
- die Sicherung einer vielfältigen Angebotsstruktur,
- die Orientierung der Betreuungszeiten am unterschiedlichen Bedarf der Familien,
- die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen,
- die Pauschalisierung des Finanzierungssystems,
- die Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe,
- die gesetzliche Verankerung der Familienzentren und
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen“.²

Mit dem KiBiz wird sich nach Angaben des Ministeriums im Elementarbereich der Kinderbildung und -erziehung einiges ändern bzw. wird – betrachtet man die Realität der Praxis – weitergeführt werden. So werden Kindertageseinrichtungen mit Einführung des KiBiz weiterhin ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beobachten und dokumentieren müssen. Dabei wird bei Kindern nicht deutscher Herkunft und bei Kindern aus bildungsfernen Schichten die Sprachförderung besonderes Thema und zur Regelaufgabe der Einrichtungen.

Ziel ist, dass jedes Kind bei Schuleintritt dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann. Im Vorfeld erfordert das die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule, die zukünftig von beiden Seiten entsprechend intensiv betrieben werden muss.

Über die Kooperation und Vernetzung mit Schulen und anderen Einrichtungen, Institutionen oder den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sollen Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiter entwickelt werden, die neben der Förderung und Bildung von Kindern auch Beratungs-, Bildungs- und andere Angebote für Eltern bzw. Familien bereitstellen.

Die Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder sollen nachhaltig ausgebaut werden. Die neuen Gruppenstrukturen spiegeln diese Absicht über eine deutliche Verschiebung

¹ Regierungsentwurf der Landesregierung NRW, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 14/4410 S.1

² Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration; Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz – KiBiz, 30 Fragen - 30 Antworten; Düsseldorf 2007; S. 2

der Altersstrukturen hin zu den jüngeren Kindern. Leitend ist hierbei die angestrebte Frühzeitigkeit von Förderung und Bildung.

Die Kindertagespflege soll hier einen gezielten Beitrag leisten. Sie wird mit Einführung des KiBiz landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.

Schulkinder werden nur noch ausnahmsweise und in so genannten großen altersgemischten Gruppen längsten bis zum 31. Dezember 2012 gefördert.

Um zum einen die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen, sollen die Standards so gestaltet werden, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können. Zum anderen soll die Qualität der Arbeit durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert werden.

Auch die Themen Integration von Kindern mit und ohne Behinderungen sowie die Stärkung des Gesundheitsschutzes sind im KiBiz verankert.

Über die Einführung des KiBiz versucht die Landesregierung, eine klare und übersichtliche Struktur zu schaffen – hinsichtlich der Bürokratie ebenso wie der Finanzen.

Darüber hinaus sollen durch verschiedene Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ergänzende Anpassungen vorgenommen werden.

Auch auf Bundesebene wird der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Bereits im Oktober 2007 haben Bund und Länder die „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen die Kindertagesbetreuung, ausgerichtet an einem bundesdurchschnittlichen Bedarf von 35 % der Kinder unter drei Jahren, bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies eine Ausbaquote von 32 %.

Am 16. Dezember trat das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) in Kraft. Das KiföG begründet den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem 1. Oktober 2013.

1.2 Gemeinschaftliche Planung mit der Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“ nach § 78 SGB VIII

Für diesen Plan wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII alle relevanten Hintergrundinformationen diskutiert.

Auf dieser Grundlage wurde die voraussichtliche und bedarfsgerechte Zusammensetzung der Altersstrukturen für das Kindergartenjahr 2009/2010 ermittelt.

Da selbst ausgeklügelte Prognoserechnungen hier keine exakte Vorhersage treffen können, berücksichtigt das KiBiz diese zwangsläufige „Ungenauigkeit“ mit der Bereitstellung von Einrichtungsbudgets mit einem Verrechnungskorridor von plus, minus 10 % des jeweiligen Jugendamtszuschusses, in dem keine Verrechnung stattfindet.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Die „Gruppenformen“ nach dem KiBiz

Mit dem KiBiz wurden Gruppenformen entwickelt, die (sich teilweise überschneidende) Altersgruppen von Kindern von zwei Jahren bis zur Einschulung, Kindern von unter drei Jahren und Kindern von drei Jahren und älter zusammenfassen. Darüber hinaus werden diese Altersgruppen noch einmal in Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden gestuft.

Diese „Gruppenformen“ haben das besondere Merkmal, dass sie sich in der praktischen Arbeit nicht so manifestieren müssen, wie auf dem Papier gedacht, sondern dass es sich hierbei um Finanzierungstypen handelt, an denen sich die Höhe der Betriebskostenzuschüsse orientiert. Die genannten Kinderzahlen in den nachfolgenden Tabellen dienen der theoretischen Personalzuordnung.

Gruppenform I: Altersklasse zwei Jahre bis Einschulung

Typ	Kinderzahl	Betreuungszeit
a	20	25 Wochenstunden
b	20	35 Wochenstunden
c	20	45 Wochenstunden

Gruppenform II: Altersklasse unter drei Jahre

Typ	Kinderzahl	Betreuungszeit
a	10	25 Wochenstunden
b	10	35 Wochenstunden
c	10	45 Wochenstunden

Gruppenform III: Altersklasse drei Jahre und älter

Typ	Kinderzahl	Betreuungszeit
a	25	25 Wochenstunden
b	25	35 Wochenstunden
c	20	45 Wochenstunden

Eine Gruppe, für die zwei Fachkräfte oder eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft bereitstehen, kann also 20, 10 oder 25 Kinder je nach Gruppenform und Betreuungsstunden pro Woche oder beliebig viele Kinder mehr oder weniger haben. Grenzen werden hier durch die räumliche Ausstattung der einzelnen Kindertageseinrichtung gesetzt. Die Gesamtzahl der zu vergebenen Plätze wird durch veränderte Betriebserlaubnisse des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII³ festgelegt werden.

2.2 Personalbemessung

Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 berechtigt eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse.

Dies bedeutet, dass die Vorgaben in der Anlage zu § 19 für die Fach- und Ergänzungskräfte als Mindeststandards anzusehen sind. Bei den „sonstigen Fachkraftstunden“ kann es sich auch um Leitungsfreistellungen, Berufspraktikantinnen oder um Krankheitsvertretungen und ähnliches handeln.

Da auch Teilgruppen möglich sind, berechnet sich bei diesen auch die Personalbemessung anteilig.

In der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes sind folgende Personaldaten vorgegeben:

³ SGB VIII = Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

Gruppenform I: Altersklasse zwei Jahre bis Einschulung

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Personalbemessung	Bemessung an der Öffnungszeit in %
a	20	25 Wochenstunden	55,0 Fachkraftstunden 5,0 Leitungsstunden 7,5 sonstige Fachkraftstunden	220 20 30
b	20	35 Wochenstunden	77,0 Fachkraftstunden 7,0 Leitungsstunden 10,5 sonstige Fachkraftstunden	220 20 30
c	20	45 Wochenstunden	99,0 Fachkraftstunden 9,0 Leitungsstunden 13,5 sonstige Fachkraftstunden	220 20 30

Gruppenform II: Altersklasse unter drei Jahre

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Personalbemessung	Bemessung an der Öffnungszeit in %
a	10	25 Wochenstunden	55,0 Fachkraftstunden 5,0 Leitungsstunden 10,0 sonstige Fachkraftstunden	220 20 40
b	10	35 Wochenstunden	77,0 Fachkraftstunden 7,0 Leitungsstunden 14,0 sonstige Fachkraftstunden	220 20 40
c	10	45 Wochenstunden	99,0 Fachkraftstunden 9,0 Leitungsstunden 18,0 sonstige Fachkraftstunden	220 20 40

Gruppenform III: Altersklasse drei Jahre und älter

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Personalbemessung	Bemessung an der Öffnungszeit in %
a	25	25 Wochenstunden	27,5 Fachkraftstunden 27,5 Ergänzungskraft stunden 5,0 Leitungsstunden 5,0 sonstige Fachkraftstunden	110 110 20 20
b	25	35 Wochenstunden	38,5 Fachkraftstunden 38,5 Ergänzungskraft stunden 7,0 Leitungsstunden 7,0 sonstige Fachkraftstunden	110 110 20 20
c	20	45 Wochenstunden	49,5 Fachkraftstunden 49,5 Ergänzungskraft stunden 9,0 Leitungsstunden 9,0 sonstige Fachkraftstunden	110 110 20 20

2.3 Kindpauschalen

Den oben genannten Gruppenformen und –typen sind jeweils Kindpauschalen zugeordnet.

Für das Kindergartenjahr 2009/2010 betragen diese:

Gruppenform I: Altersklasse zwei Jahre bis Einschulung

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Kindpauschale
a	20	25 Wochenstunden	4.353,03 EUR
b	20	35 Wochenstunden	5.832,90 EUR
c	20	45 Wochenstunden	7.530,29 EUR

Gruppenform II: Altersklasse unter drei Jahre

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Kindpauschale
a	10	25 Wochenstunden	8.974,33 EUR
b	10	35 Wochenstunden	12.041,35 EUR
c	10	45 Wochenstunden	15.443,43 EUR

Gruppenform III: Altersklasse drei Jahre und älter

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Kindpauschale
a	25	25 Wochenstunden	3.212,72 EUR
b	25	35 Wochenstunden	4.288,74 EUR
c	20	45 Wochenstunden	6.873,43 EUR

Die Kindpauschale für ein integrativ gefördertes Kind beträgt 15.010,59 EUR unabhängig von Gruppenform und Betreuungsdauer. Die Kindpauschale für die Gruppenform IIc bleibt erhalten.

2.4 Verschiebung des Einschulungstichtages

Außerhalb des KiBiz wird für die zukünftige Bedarfsplanung auch die frühere Einschulung eine Rolle spielen. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Um dies praktisch umsetzen zu können, wird er zunächst alle zwei Schuljahre um einen Monat und dann ab 2011/2012 jedes Schuljahr um jeweils einen Monat verlegt. So wird der 31. Dezember zum Schuljahr 2014/15 realisiert sein.

2.5 Bedeutungsverlust des hereinwachsenden Jahrgangs

Die neue Betrachtung der Altersgruppen und das explizite Ziel, die Betreuung für die Jahrgänge der unter Dreijährigen auszubauen, erfordert eine veränderte Betrachtungsweise hinsichtlich des hereinwachsenden Jahrganges.

Die Berücksichtigung des hereinwachsenden Jahrganges erfolgte einst vor dem Hintergrund, dass Kinder im Laufe eines Kindergartenjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erwerben.

Mit der neuen Form der Bedarfsplanung wird für jeden einzelnen Jahrgang geplant und es ist nicht sinnvoll, einen Teil der Zwei- bis Dreijährigen den Drei- bis Sechsjährigen zuzurechnen.

Um die Datenlage durchschaubar zu halten, wird deswegen in Zukunft von den realen Zahlen der unterschiedlichen Jahrgänge ausgegangen.

2.6 Änderung des Stichtages für die Altersbemessung

Der bisherige Stichtag für die Erhebung der Kinderzahlen in Beckum war der 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Da sich der Bedarf der Einrichtungen an dem Alter der Kinder zum 1. November des zu beplanenden Kindergartenjahres orientiert, wird zukünftig der 31. Oktober des aktuellen Jahres der Stichtag der Erhebung der Kinderzahlen sein.

Von diesen Zahlen ausgehend wird wiederum eine Prognose für den 1. November des zu beplanenden kommenden Jahres errechnet, die Grundlage für die Berechnung der voraussichtlichen Bedarfsdeckung des folgenden Jahres ist.

3 Entwicklung der Kinderzahlen⁴ in der Stadt Beckum

Die Zahl der Geburten ist landesweit rückläufig.

Hinzu kommt die schrittweise Verschiebung des Einschulungstichtages.

An den nachfolgenden beiden Tabellen wird deutlich, wie massiv sich diese Entwicklung auf die Zahl der bereitzustellenden Einrichtungsplätze auswirken wird.

Zahl der Kinder nach Geburtsjahrgängen summiert auf Kindergartenjahrgänge ab drei Jahre bis Schuleintritt (drei Geburtsjahrgänge)

Geburtsjahr ⁵	Schuleintritt									Kindergartenjahr gesamt
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
2006/07	28	304								
2007/08		35	301							
2008/09			45	248						933
2009/10				88	217					899
2010/11					109	162				824
2011/12						135	175			798
2012/13							125	175		772
2013/14								125	175	775

Zahl der Kinder nach Geburtsjahrgängen summiert auf Kindergartenjahrgänge ab zwei Jahre bis Schuleintritt (vier Geburtsjahrgänge)

Geburtsjahr ⁶	Schuleintritt									Kindergartenjahr gesamt
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
2005/06	368									
2006/07	28	304								
2007/08		35	301							
2008/09			45	248						1329
2009/10				88	217					1238
2010/11					109	162				1170
2011/12						135	175			1134
2012/13							125	175		1098
2013/14								125	175	1072

3.1 Kinderzahlen für das Kindergartenjahr 2009/2010 nach Ortsteilen

3.1.1 Gesamtzahl der Kinder

Die Gesamtsumme der Kinder bezieht sich auf sechs Jahrgänge.

Die neuen Strukturen lassen auch in Einrichtungen, die bisher keine unter dreijährigen Kinder aufnehmen konnten, dies zu, so dass diese Altersgruppen mit in die Planung einfließen müssen.

⁴ Stand 01.11.2008 Meldewesen Stadt Beckum

⁵ Nach der neuen Stichtagsregelung vom 01.11. des laufenden Kindergartenjahres bis zum 31.10. des Folgejahres

⁶ Nach der neuen Stichtagsregelung vom 01.11. des laufenden Kindergartenjahres bis zum 31.10. des Folgejahres

Altersgruppe	Beckum	Neu- beckum	Roland	Vellern	Stadt Beckum
von 3 Jahren bis Schulbesuch	561	288	43	36	928
von 2 bis unter 3 Jahren	197	85	14	9	305
von 1 bis unter 2 Jahren	161	80	15	15	271
von 0 bis unter 1 Jahr	172	98	15	14	299
Gesamtsumme	1091	551	87	74	1803

3.1.2 Platzbedarf nach Altersgruppen

Legt man die Quoten für den Ausbauzustand am 1. Oktober 2013 (siehe auch Kapitel 7) schon für das kommende Kindergartenjahr zugrunde ergibt sich folgendes Bild:

Altersgruppe	Quote	Beckum	Neu- beckum	Roland	Vellern	Stadt Beckum
ab 3 Jahren	98,00%	549	282	42	35	908
von 2 bis unter 3 Jahren	60,00%	118	51	8	5	182
von 1 bis unter 2 Jahren	30,00%	48	24	4	4	80
von 0 bis unter 1 Jahr	10,00%	17	9	1	1	28
Gesamtbedarf		732	366	55	45	1198

Bei dem beschriebenen Bedarf werden insgesamt Plätze 1.198 in Kindertagesbetreuung benötigt.

Zu diesem Bedarf sind ca. 12 Plätze für Schulkinder im Ortsteil Neubeckum, die innerhalb der Übergangsfrist in den Kindertageseinrichtungen verbleiben, hinzu zurechnen. Es ergibt sich daraus ein Gesamtbedarf von 1.210 Plätzen.

Da diesem rechnerischen Bedarf ein individueller Rechtsanspruch erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres gegenüber steht, ist die Altersgruppe der drei- bis sechs-jährigen Kinder vorrangig zu berücksichtigen. Plätze für Kinder unter drei Jahren werden dann im Rahmen der durch die Infrastruktur der Einrichtungen vorgegebenen Möglichkeiten eingerichtet.

4 Bedarfsermittlung

Da es sich beim Übergang vom GTK zum KiBiz um einen grundlegenden Systemwechsel handelt, konnte man aus der Retrospektive nur unzureichende Planungsdaten gewinnen. Daher wurden für die Beurteilung des voraussichtlichen Bedarfes für das Jahr 2008 als Basiswerte die Planungsdaten des Landes, das Ergebnis der Elternumfrage und die aktuelle Belegung der Tageseinrichtungen herangezogen.

Die Planungsdaten des Landes haben sich in der Umsetzung des KiBiz in keiner Weise als hilfreich erwiesen und werden daher für die Weiterplanung auf lokaler Ebene nicht mehr herangezogen.

Die Elternbefragung hat zwar ein starkes Rücklaufergebnis gebracht, hat sich aber in der Umsetzung nicht als valide herausgestellt, da viele Eltern sich nicht an die von ihnen in anonymer Form abgegebenen Fragebögen gebunden fühlten und sich bis zum Beginn des Kindergartenjahrs noch andere individuelle Bedürfnisse eingestellt hatten.

Für den Planungszeitraum 2009/2010 wurde deshalb ein verbindliches einheitliches Anmeldeverfahren erprobt, das die Planungssicherheit erhöhen soll.

Durch dieses Verfahren werden die Bedürfnisse der Eltern ermittelt. Dabei muss man sich klar machen, dass der Begriff „Bedarf“ im Sinne des SGB VIII und auch des KiBiz nicht mit diesen Bedürfnissen gleichzustellen ist. Während unter „Bedürfnissen“ die unmittelbar von Eltern, Familien, Trägern usw. artikulierten Wünsche und Interessen verstanden werden, stellt der „Bedarf“ das Ergebnis einer politischen Bewertung dar. „Bedarf“ ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar festgestellt wird⁷.

4.1 Das neue einheitliche Anmeldeverfahrens

In Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen wurde ein an die Bedingungen des KiBiz angepasstes Anmeldeverfahren entwickelt, da weder die im ersten Durchlauf anonym durchgeführte Befragung zum erhofften Ziel, eine verlässliche Datenbasis zu erlangen, geführt hat, noch das bisherige dezentrale Anmeldeverfahren sich in der neuen Situation bewährte.

Ziele dieses neuen Anmeldeverfahrens sind:

- Feststellung des Elternwillens so früh und so genau wie möglich.
- Vereinfachung des Anmeldeverfahrens für die Eltern/Sorgeberechtigten.
- Frühestmögliche Herstellung von Planungssicherheit für Träger, Kindertageseinrichtungen und Kommune.

Für das neue Anmeldeverfahren wurde ausschließlich der von der Stadt Beckum entwickelte, abgestimmte Anmeldebogen verwendet. Die Anmeldebögen wurden den Einrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Die Anmeldebögen wurden in den Kindertageseinrichtungen, im Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung, im Bürgerbüro und als Internetformular zum Download hinterlegt.

Die bei den Kindertageseinrichtungen eingegangenen Anmeldungen für das Anmeldedatum 1.8. des kommenden Kindergartenjahres wurden in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar mindestens einmal wöchentlich von diesen bei der Stadt Beckum eingereicht.

Nach dem 31. Januar wurden die registrierten Anmeldungen ausgewertet und eine Liste für jede Kindertageseinrichtung erstellt, die Listen und die jeweiligen Anmeldungen den Trägern der Einrichtungen übersandt.

Auf Grundlage dieser Liste erstellte die Stadt die Bedarfsplanung.

4.2 Ergebnis des einheitlichen verbindlichen Anmeldeverfahrens

Insgesamt sind 1.218 Anmeldungen bei der Stadt Beckum eingegangen, davon waren 29 Doppelanmeldungen, so dass 1.189 Anmeldungen verbleiben.

⁷ vgl. Göppert/Leßmann, Kinderbildungsgesetz Nordrheinwestfalen – Kommentar, Wiesbaden 2009, S.114

Betreuungsdauer nach Ortsteilen

Ort	Betreuungsdauer in Wochenstunden				Gesamtergebnis
	25	35	45	Keine Angaben	
Beckum	75	486	188	2	751
Neubeckum	11	225	116		352
Roland	4	31	7		42
Vellern	1	43			44
Stadt Beckum	91	785	311	2	1189
Stadt Beckum in %	7,65	66,02	26,16	0,17	100,00

Bezogen auf die Gesamtzahl der Anmeldungen ergibt sich daraus ein Anteilswert von rund 2/3 für die Klassische Betreuungsdauer von 35 Wochenstunden, gefolgt von 1/4 für die Ganztagsbetreuung von 45 Wochenstunden und deutlich weniger als 1/12 wünschen sich die kurze Betreuungszeit von 25 Wochenstunden.

Betreuungsdauer nach Altersgruppen

Betreuungsdauer	Alter am 1. November 2009 unter								Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	Hort	
25 Wochenstunden	1	4	21	30	16	17	2		91
35 Wochenstunden	2	17	82	188	227	228	29	12	785
45 Wochenstunden	1	17	49	63	79	86	16		311
keine Angabe			2						2
Gesamt	4	38	154	281	322	331	47	12	1189

Für die Folgende Berechnung wurde zugrunde gelegt, dass in einer Gruppe Typ I 7 Kinder unter 2 Jahren und 3 Kinder ab 2 Jahren und in einer Gruppe Typ II 6 Kinder im Alter von 2 Jahren und 14 Kinder ab 3 Jahren betreut werden. Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Kinder auf Gruppentypen.

Anzahl der Plätze und Gruppentypen nach Anmeldung

Altersgruppe	U1	U2	U3	U6	U7	Schulkinder	Gesamt	Gruppen
Gruppentyp								
I a			19	45			64	3,2
I b			74	172			246	12,3
I c			41	95			136	6,8
II a	1	4	2				7	0,7
II b	2	17	8				27	2,7
II c	1	17	8				26	2,6
III a				18	2		20	0,8
III b				471	29	12	514	20,6
III c				133	16		149	6,0
Gesamt	4	38	152	934	47	12	1.189	55,7

Insgesamt werden nach den Anmeldungen benötigt vom

- Gruppentyp I 22,3 Gruppen
- Gruppentyp II 6,0 Gruppen
- Gruppentyp III 27,4 Gruppen
- Gesamt 55,7 Gruppen

Berücksichtigt man bei den Anmeldungen das Kriterium des eingeschränkten Rechtsanspruches für unter dreijährige Kinder und die Möglichkeit der Betreuung in 20 Tagespflegeplätzen ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl der Plätze und Gruppentypen nach Rechtsanspruch

Altersgruppe Gruppentyp	U1	U2	U3	U6	U7	Schul- kinder	Gesamt	Gruppen
I a			14	32			46	2,3
I b			55	129			184	9,2
I c			33	77			110	5,5
II a		1	0				1	0,1
II b		7	3				10	1,0
II c		7	3				10	1,0
III a				31	2		33	1,3
III b				514	29	12	557	22,3
III c				151	16		167	6,7
Gesamt	0	15	108	934	47	12	1.118	49,4

Insgesamt werden nach den bereinigten Anmeldungen benötigt vom

- Gruppentyp I 17,0 Gruppen
- Gruppentyp II 2,1 Gruppen
- Gruppentyp III 30,3 Gruppen
- Gesamt 49,4 Gruppen

5 Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2009/2010

5.1 Kindertageseinrichtungen

Das KiBiz ermöglicht die Platzkontingente jährlich neu anzupassen, das heißt, zu senken und bei steigendem Bedarf die Platzzahl in jeder Einrichtung unter Berücksichtigung der in der Betriebserlaubnis festzulegenden Höchstzahl anzuheben.

Für die Verteilung der Platzkontingente ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Planungsdaten und der ebenso zu berücksichtigenden Infrastruktur der Einrichtungen folgendes Bild.

5.1.1 Ortsteil Beckum

Im Ortsteil Beckum werden alle Kinder ab 3 Jahren einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten. In der Regel wird dies auch mit der gewünschten Betreuungszeit möglich sein.

Den insgesamt 100 Anmeldungen für Kinder unter drei Jahren mit Rechtsanspruch stehen 104 Plätze gegenüber. Bis auf zwei werden alle Einrichtungen Plätze für zweijährige Kinder anbieten. Nach dem Motto „kurze Beine - kurze Wege“ wird dadurch die wohnortnahe Versorgung gerade für die kleinen Kinder gesichert.

Plätze für Kinder unter zwei Jahren werden in den Einrichtungen angeboten, die bereits jetzt die erforderliche Betriebserlaubnis besitzen, das heißt in der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt und beim Beckumer Wichtel e.V., sowie erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert in den beiden Einrichtungen des Vereins Zwergenhaus e.V. Darüber hinaus stehen Plätze für Kleinkinder im Bereich der Kindertagespflege zur Verfügung (siehe Kapitel 5.2).

Im Ortsteil Beckum werden Schulkinder ausschließlich in der Offenen Ganztagschule betreut.

Außerhalb der geförderten Einrichtungen gibt es noch Angebote in der Spielgruppe „Mäusenest“ mit 10 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Platzangebot im Ortsteil Beckum

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung							
	Kinder 2 bis unter 3 Jahre		Kinder ab 3 Jahre			Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung			
I a	9		4			13	
I b	39		44	9		92	
I c	20		98	17		135	
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter 3 Jahren							
	Kinder unter 3 Jahre					Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung					
II a	2					2	
II b	22					22	
II c	12					12	
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter							
			Kinder ab 3 Jahre		Schulkinder		Kinder insgesamt
			ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
III a			60	1			61
III b			339	8			347
III c			42	1			43
insgesamt	104		587	36			727
		104		623			

5.1.2 Ortsteil Neubeckum

Im Ortsteil Neubeckum ist die Versorgungsquote für die über dreijährigen ab August 2009 ebenfalls ausreichend. Auch hier kann ein Teil der Plätze für andere Altersgruppen genutzt werden. Über die Plätze für unter dreijährige Kinder beim Die Grashüpfer e.V. hinaus können nun auch Kinder von zwei bis unter drei Jahren in den Kindergarten Hellbach und die Kindertagesstätte Don Bosco aufgenommen werden. Der rechnerische Bedarf für unter dreijährige Kinder kann in Neubeckum in Kindertageseinrichtungen aber noch nicht

gedeckt werden. Hier stehen 37 Anmeldungen mit Rechtsanspruch 28 Plätze gegenüber. Im Einzelfall ist die Kindertagespflege eine Alternative.

Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden im Ortsteil Neubeckum noch 12 Schulkinder auf Hortplätzen in der Kindertagesstätte Don Bosco betreut.

Platzangebot im Ortsteil Neubeckum

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung							
	Kinder 2 bis unter 3 Jahre		Kinder ab 3 Jahre			Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung			
I a							
I b	5		7	2		14	
I c	20		54	6		80	
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter 3 Jahren							
	Kinder unter 3 Jahre					Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung					
II a							
II b							
II c	3					3	
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter							
			Kinder ab 3 Jahre		Schulkinder		Kinder insgesamt
			ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
III a			10				10
III b			184	4	12		200
III c			30	1			31
insgesamt	28		285	13	12		338
	28		298		12		

Zusätzlich zu den über das KiBiz geförderten Einrichtungen gibt es beim Mini-Club e. V. noch maximal 43 Plätze für zwei- bis dreijährige Kinder in drei Gruppen, die an verschiedenen Wochentagen die Einrichtung im Freizeithaus Neubeckum besuchen.

5.1.3 Ortsteil Roland

Im Ortsteil Roland können alle Anmeldungen für den Kindergarten St. Michael berücksichtigt werden. Die Versorgungsquote für die Kinder mit Rechtsanspruch ab zwei Jahren ist ausreichend. Aufgrund der guten räumlichen Ausstattung ist hier die Einrichtung einer Gruppe der Gruppenform I möglich. Plätze für Kinder unter zwei Jahren können in Roland nicht angeboten werden. Sollten diese angefragt werden, ist das Angebot von Kindertagespflege möglich.

Platzangebot im Ortsteil Roland

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung							
	Kinder 2 bis unter 3 Jahre		Kinder ab 3 Jahre			Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung			
I a	1		3			4	
I b	3		6			9	
I c	2		4	1		7	
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter 3 Jahren							
	Kinder unter 3 Jahre					Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung					
II a							
II b							
II c							
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter							
			Kinder ab 3 Jahre		Schulkinder		Kinder insgesamt
			ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
III a							
III b			20	2			22
III c							
insgesamt	6		33	3			42
	6		36				

5.1.4 Ortsteil Vellern

Im Ortsteil Vellern ist die Versorgungsquote für die Kinder mit Rechtsanspruch gut.

Plätze im Gruppentyp II für Kinder unter drei Jahren werden in Vellern nicht angeboten.

Hier gibt es auch nur eine Anmeldung. Dieses Kind kann trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden, so dass alle Anmeldungen in Vellern Berücksichtigung finden können. Darüber hinaus ist das Angebot von Kindertagespflege möglich.

Ganztagsbetreuung wurde in Vellern bisher nicht nachgefragt und auch nicht angeboten. Auch bei den Anmeldungen ergab sich kein Hinweis auf einen Bedarf dieser Art. Auf die Einrichtung von Ganztagsplätzen wird in diesem Ortsteil deshalb zunächst verzichtet.

Platzangebot im Ortsteil Vellern

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung							
	Kinder 2 bis unter 3 Jahre		Kinder ab 3 Jahre			Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung			
I a							
I b							
I c							
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter 3 Jahren							
	Kinder unter 3 Jahre					Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung					
II a							
II b							
II c							
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter							
			Kinder ab 3 Jahre		Schulkinder		Kinder insgesamt
			ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
III a							
III b			44			44	
III c							
insgesamt			44			44	
			44			44	

5.1.5 Stadt Beckum gesamt

Insgesamt ist die Stadt Beckum für das kommende Kindergartenjahr gut gerüstet. Alle Kinder mit Rechtsanspruch können an einer Kinderbetreuung teilnehmen. Dreijährige Kinder durchweg in Kindertageseinrichtungen, unter dreijährige Kinder zum Großteil in Kindertageseinrichtungen und zum Teil in Kindertagespflege.

Platzangebot in der Stadt Beckum

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung							
	Kinder 2 bis unter 3 Jahre		Kinder ab 3 Jahre			Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung			
I a	10		7			17	
I b	47		57	11		115	
I c	42		156	24		222	
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter 3 Jahren							
	Kinder unter 3 Jahre					Kinder insgesamt	
	ohne Behinderung	mit Behinderung					
II a	2					2	
II b	22					22	
II c	15					15	
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter							
			Kinder ab 3 Jahre		Schulkinder		Kinder insgesamt
			ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	
III a			70	1		71	
III b			587	14	12	613	
III c			72	2		74	
insgesamt	138		949	52	12	1151	
	138		1001		12	1151	

5.1.6 Verteilung der Plätze auf die Kindertageseinrichtungen

Die für die Ortsteile ermittelten Plätze verteilen sich auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Plätze in Kindertageseinrichtungen nach Gruppentypen

Einrichtung	Plätze										Gruppen			
	Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	Σ	I	II	III	Σ
Arbeiterwohlfahrt	2	7	51	2	3	7	2	10	6	90	3,00	1,20	0,78	4,98
Arche Noah							1	39	9	49			2,05	2,05
Beckumer Wich- tel e. V.			14			3				17	0,70	0,30		1,00
Die Grashüpfer e.V.		4	30			3				37	1,70	0,30		2,00
Die Kleinen Strolche		6	14				21	16	3	60	1,00		1,63	2,63
Don Bosco		3	37					12	10	62	2,00		0,98	2,98
Hellbach		7	13				5	43	2	70	1,00		2,02	3,02
Katharina von Bora	2	29	9				7	13		60	2,00		0,80	2,80
Marien- Kindergarten	2	2	16				8	56	9	93	1,00		3,01	4,01
Rappelkiste	5	21								26	1,30			1,30
St. Elisabeth							3	35	10	48			2,02	2,02
St. Hildegard							2	42	8	52			2,16	2,16
St. Josef							1	71		72			2,88	2,88
St. Martin							7	47	9	63			2,61	2,61
St. Michael	4	9	7					22		42	1,00		0,88	1,88
St. Nikolaus		9	11				4	62		86	1,00		2,64	3,64
St. Pankratius								44		44			1,76	1,76
St. Sebastian	1	13	6				4	46		70	1,00		2,00	3,00
St. Stephanus	1	5	14				6	38	2	66	1,00		1,86	2,86
Zwergenhaus 1					7			8		15		0,70	0,32	1,02
Zwergenhaus 2					12	2		9	6	29		1,40	0,66	2,06
Gesamt	17	115	222	2	22	15	71	613	74	1153	17,70	3,90	31,06	52,66

5.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder mit einem Jahr und an Familien mit außergewöhnlichen Betreuungsbedarfen. Ihr Ausbau wird vom Gesetzgeber gefordert und mit dem KiBiz erstmals auch mit 725 EUR pro Jahr und Kind gefördert.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt,
- die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betreuen will,
- die Tagespflegeperson sich regelmäßig im Bereich der Kindertagespflege fortbildet,
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
- die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Diese rechtlichen Voraussetzungen wurden in den Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege und der entsprechenden Elternbeitragssatzung umgesetzt. Damit wird zukünftig die Qualität in der Kindertagespflege ein ähnlich hohes Maß wie die in den Kindertageseinrichtungen erhalten.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Die Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege erfolgt in Beckum im Wesentlichen über das Mütterzentrum Beckum e.V. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält das Mütterzentrum einen jährlichen Zuschuss von 23.500 EUR.

Da sich durch die neue Rechtslage die Finanzierung der Kindertagespflege für die Eltern deutlich verbessert hat, wird das hier vorhandene Angebot zukünftig besser genutzt werden. Insgesamt ist schätzungsweise von einem Bedarf von zunächst 20 Plätzen in Kindertagespflege, vor allem für Kinder unter einem Jahr auszugehen. Im Zuge des Ausbaus im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes wird die Zahl dieser Plätze bis 2013 auf 40 steigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kindertagespflege fast ausschließlich in den Räumen der Tagespflegepersonen stattfindet.

5.3 Familienzentren

Mit dem KiBiz stellt das Land die Förderung von Familienzentren auf eine rechtliche Grundlage. Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach dem KiBiz hinaus insbesondere

- Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
- Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
- die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
- Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über kontinuierliche Sprachförderung hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben oder im Laufe des ersten Förderjahres erwerben.

Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

In der Ausbauplanung des Landes, deren Schlüssel sich auf die Zahl der Kinder von drei bis sechs Jahren bezieht, sind für die Stadt Beckum insgesamt sieben Familienzentren vorgesehen. Als Ausbaustufe für das Kindergartenjahr 2009/2010 sind fünf Familienzentren festgelegt.

Im Ortsteil Beckum existieren zwei Familienzentren. Das **Netzwerk 1**, bestehend aus den Kindertageseinrichtungen: Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt, Die Kleinen Strolche, Marien-Kindergarten, St. Hildegard, St. Sebastian und das **Netzwerk 2**, bestehend aus den Kindertageseinrichtungen: Katharina von Bora, St. Martin, St. Nikolaus, St. Stephanus.

Im Ortsteil Neubeckum werden seit August 2008 die Familienzentren **St. Franziskus**, bestehend aus den Kindertageseinrichtungen: Don Bosco, St. Joseph, St. Elisabeth und Hellbach und das trägerübergreifende Familienzentrum **Arche Noah/Die Grashüpfer** gefördert, die sich zur Zeit in der Zertifizierungsphase befinden.

Das neue Familienzentrum soll im Ortsteil Beckum eingerichtet werden. Die Planung hierzu muss im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen noch erfolgen. Meldetermin für die Landesförderung ist der 30 Juni 2009.

5.4 Sprachförderung

Die durch § 36 Absatz 2 Schulgesetz eingeführte Sprachstandserhebung für vierjährige Kinder DELFIN4 hat mit dem Kibiz eine Absicherung im Rahmen der Jugendhilfegesetzgebung erhalten. Im Kindergartenjahr 2008/2009 werden insgesamt 128 Kinder gefördert davon sind 46 Kinder, deren Förderbedarf bereits im Kindergartenjahr 2007/2008 festgestellt wurde und die weiterhin einer Förderung bedürfen und 82 Kinder, die neu in die Förderung aufgenommen wurden.

Für das Kindergartenjahr ist eine leicht erhöhte Zahl von 140 sprachförderbedürftigen Kindern zu erwarten.

Der Aufbau des Sprachfördertests und der Ablauf in den Kindertageseinrichtungen wurden evaluiert und überarbeitet. Im Januar 2009 gab das MGFFI eine Handreichung mit dem Titel „DELFIN4-Sprachförderorientierungen“ heraus, die den Kindertageseinrichtungen die systematische Sprachförderung erleichtern soll.

5.5 Integration von Kindern mit Behinderung

Mit § 8 KiBiz erhält die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nachdrückliche Unterstützung. Die Integration fördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen und wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Art der Behinderung oder die räumliche oder personelle Ausstattung der Einrichtung eine integrative Erziehung nicht zulässt, sollte von der integrativen Förderung abgesehen werden.

Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist gemäß des Achten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Aufgabe der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Westfalen-Lippe ist der Landschaftsverband (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Eingliederungshilfe. Dieser hat Kinder mit Behinderung bisher in zwei Integrationsformen gefördert, der Einzelintegration in Regelgruppen und der Integration in Schwerpunktgruppen.

Im Kindergartenjahr 2008/2009⁸ wurden in Einzelintegration 18 Kinder in 9 Kindertageseinrichtungen, in der Schwerpunktgruppe des Marien-Kindergartens fünf Kinder gefördert.

Darüber hinaus besuchen im laufenden Kindergartenjahr elf Beckumer Kinder den heilpädagogischen Angela-Kindergarten.

Zahl der integrativ geförderten Kinder in Kindertageseinrichtungen 2008/2009

Einrichtung	Integrative Plätze
Arche Noah	1
Die Grashüpfer e.V.	2
Die Kleinen Strolche	3
Don Bosco	2
Hellbach	2
Marien-Kindergarten	5
St. Hildegard	1

⁸ Stand: Januar 2009

Einrichtung	Integrative Plätze
St. Michael	2
St. Sebastian	3
St. Stephanus	2
Gesamtergebnis	23

Die für das vergangene Kindergartenjahr eingeplanten Mittel waren nicht ausreichend. Der Bedarf ist trotz abnehmender Kinderzahlen tendenziell steigend.

Für das Kindergartenjahr 2009/210 sind insgesamt 51 Plätze zur Integrativen Förderung vorgesehen. Dies erfolgt auf Grund des durch die Fachkräfte festgestellten massiv steigenden Bedarfs.

Nach der Erprobungsphase im laufenden Kindergartenjahr hat sich das Förderkonzept des LWL als zu kompliziert in der Anwendung erwiesen. Insbesondere die von den Jugendämtern von der KiBiz-Förderung abzuziehenden Ausgleichsleistungen des LWL an die Träger haben sich nicht bewährt. Hier erfolgt zum neuen Kindergartenjahr eine deutliche Veränderung.

5.6 Schulkinderbetreuung

Die Schulkinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ist ein Auslaufmodell bis längstens 31. Juli 2012. Wurden im Kindergartenjahr 2007/2008 noch 29 Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut, waren es im laufenden Kindergartenjahr noch 19 Kinder. Im Kindergartenjahr 2009/2010 wird die bisherige Schulkinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Katharina von Bora“ eingestellt. Dann werden nur noch in der Kindertagesstätte Don Bosco im Ortsteil Neubeckum 12 Schulkinder betreut werden.

Der Fachdienst Schule und Sport gewährleistet an den Offenen Ganztagschulen eine ausreichende Zahl an Plätzen. Für das Schuljahr 2009/2012 liegen zurzeit ca. 300 Anmeldungen⁹ vor.

⁹ Stand: Januar 2009

6 Kosten

6.1 Kindertageseinrichtungen

6.1.1 Gesetzliche Leistungen

Auf der Grundlage der unter Punkt 5.1 geplanten Einrichtungs- und Belegungsstruktur ergeben sich für das Kindergartenjahr 2009/2010 folgende Betriebskosten:

	12/12	5/12
Betriebskosten	6.836.830	2.848.680
./. Trägeranteile	792.560	330.230
"= gesetzlicher Zuschuss	6.044.260	2.518.440
./. Landeszuschuss	2.467.150	1.027.980
./. Elterbeiträge	914.130	380.890
./. Entlastung durch LWL	56.250	23.440
"= kommunaler Eigenanteil	2.606.730	1.086.140

Auf das Kalenderjahr 2009 werden 5/12 dieser Beträge entfallen.

Bei dieser Berechnung sind die Kosten der integrativen Erziehung bereits mit berücksichtigt (s. 6.5, S. 22).

6.1.2 Vertragliche Leistungen

6.1.2.1 Zusatzplätze

Aus einer Rahmenvereinbarung der Kommunen mit dem Bistum Münster und der vertraglichen Regelung mit den katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Beckum geht hervor, dass die katholischen Kirchengemeinden für jeweils 60 Gemeindemitglieder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Beckum einen Kindergartenplatz vorhalten und dafür auch die Trägeranteile selbst tragen. Für darüber hinaus gehende Plätze übernimmt die Stadt Beckum die Trägearteile.

Für das Kindergartenjahr 2009/2010 bedeutet dies

Kirchengemeinde	Zugewiesene Plätze	Pflichtplätze	Zusatzplätze	Bewilligte Kindpauschalen
St. Stephanus	430	253	177	2.078.214,02 EUR
St. Franziskus	338	121	217	1.708.288,24 EUR
Gesamt	768	374	394	3.786.502,26 EUR

Aus diesen Zusatzplätzen ergeben sich für die Stadt Beckum zu Übernehmende Trägeranteile in Höhe von insgesamt

Berechnung des Trägeranteils für die Zusatzplätze¹⁰

Kirchengemeinde	Zusatzplätze	12/12	5/12
St. Stephanus	177	104.720 EUR	43.633 EUR
St. Franziskus	217	128.386 EUR	53.494 EUR
Gesamt	394	233.106 EUR	97.127 EUR

6.1.2.2 Weitere vertragliche Leistungen

Mit dem Unterbezirk Hamm -Warendorf der Arbeiterwohlfahrt besteht seit Gründung der Kindertagesstätte an der Goldbreite, die Vereinbarung, dass die Stadt Beckum hier ebenfalls die Trägeranteile übernimmt. Für das Kindergartenjahr 2009/2010 ergibt sich hier ein vertraglicher Zuschuss in Höhe von 63.570 EUR.

6.2 Kindertagespflege

Zu den Kosten für die Förderung des Mütterzentrums in Höhe von jährlich 25.000 EUR kommen zukünftig die Fördermittel für anerkannte Tagespflegeverhältnisse. Auf der Einnahmenseite schlagen die Landesförderung von 725 EUR pro Jahr und Kind und die zu erwartenden Elternbeiträge zu Buche. Eine genaue Berechnung der Kosten ist nur annäherungsweise möglich, da noch keine Erfahrungswerte mit den neuen Bedingungen vorliegen.

¹⁰ gerundet

Wenn ganzjährig 20 Tagespflegeverhältnisse bestehen, die im Haushalt der Tagespflegeperson für durchschnittlich 25 Wochenstunden tagsüber betreut werden, entstehen folgende Kosten:

Ausgaben:

20 x 12 Monate = 240 Betreuungsmonate

240	Betreuungsmonate		
	im Haushalt der Tagespflegeperson	x 260 EUR =	62.400 EUR
20 x	Zuschuss zum ges. Unfallversicherungsbeitrag	à 80 EUR =	1.600 EUR
20 x	12 Monate x ½ Mindestrentenversicherungsbeitrag	à 40 EUR =	9.600 EUR
	Zuschuss Mütterzentrum für Kindertagespflege		23.500 EUR
Gesamt			97.100 EUR

Einnahmen:

20 x	Landeszuschuss	à 725 EUR =	14.500 EUR
	Elternbeiträge, geschätzt 16 % von	62.400 EUR =	9.984 EUR
Gesamt			24.484 EUR

Zuschuss = Ausgabe – Einnahme = 72.666 EUR

6.3 Familienzentren

Das Land fördert im Rahmen seiner Ausbauplanung jede anerkannte und mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ ausgezeichnete Kindertageseinrichtung mit einem Betrag von jährlich 12.000 EUR. Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden in der Stadt Beckum 5 Familienzentren mit insgesamt 60.000 EUR gefördert

Dieser Zuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten. Die über Verteilung der Fördermittel auf örtlicher Ebene entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche.

Die Förderung der Familienzentren ist für die Stadt Beckum aufkommensneutral.

6.4 Sprachförderung

Das Land fördert jedes Kind mit einem festgestellten Sprachförderbedarf mit einem Betrag von jährlich 340 EUR. Dieser Zuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Bei 140 zu fördernden Kindern ergibt sich ein Gesamtbetrag von 47.600 EUR

Die Sprachförderung ist für die Stadt Beckum aufkommensneutral.

6.5 Integration

Jedes anerkannte Kind wird mit der 3,5 fachen Kindpauschale der Gruppenform III b gefördert (3,5 x 4.228,74 = 15.010,59 EUR).

Hiervon ist die Grundförderung der einfachen Kindpauschale des jeweiligen Gruppentyps und Betreuungsdauer abzuziehen. Es verbleibt das Kindergartenjahr 2009/2010 folgender behinderungsbedingter Mehraufwand:

Gruppenform I: Altersklasse zwei Jahre bis Einschulung

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Behinderungsbedingter Mehraufwand
a	20	25 Wochenstunden	10.458,72 EUR
b	20	35 Wochenstunden	8.911,25 EUR
c	20	45 Wochenstunden	7.188,60 EUR

Gruppenform II: Altersklasse unter drei Jahre

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Behinderungsbedingter Mehraufwand
a	10	25 Wochenstunden	6.036,26 EUR
b	10	35 Wochenstunden	2.969,24 EUR
c	10	45 Wochenstunden	0,00 EUR

Gruppenform III: Altersklasse drei Jahre und älter

Typ	Kinderzahl	Öffnungszeit	Behinderungsbedingter Mehraufwand
a	25	25 Wochenstunden	11.797,87 EUR
b	25	35 Wochenstunden	10.721,85 EUR
c	20	45 Wochenstunden	8.137,16 EUR

Bei insgesamt 52 geförderten Kindern entspricht dies einem behinderungsbedingten Mehraufwand von 459.859,64 EUR¹¹, zu der die Stadt Beckum die gesetzlichen Zuschüsse in Höhe von 401.621,69 EUR zu leisten hat.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die integrative Erziehung von bis zu vier Kindern pro Einrichtung zusätzlich durch seine Förderrichtlinien. Für diese Kinder entlastet der LWL die Kommunen bei ihrem gesetzlichen Zuschuss pauschal mit einem Betrag von 1.125,00 EUR pro Kind und Jahr, was zu einer Entlastung von insgesamt 56.250 EUR führt.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten eine Förderung durch den LWL in Höhe von 301.052 EUR. Darin sind die Trägeranteile für den behinderungsbedingten Mehraufwand enthalten, so dass die Finanzierung der integrativen Erziehung für die Einrichtungsträger kostenneutral ist.

¹¹ Bereits in der Kostenberechnung unter Punkt 6.1 enthalten

7 **Stufenweiser Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder**

Auf Bundes- und Landesebene wird der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Bereits im Oktober 2002 haben Bund und Länder die „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen die Kindertagesbetreuung, ausgerichtet an einem bundesdurchschnittlichen Bedarf von 35 % der Kinder unter drei Jahren, bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies eine Ausbaquote von 32 %.

Zwischenzeitlich ist das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft getreten, das ab 1. Oktober 2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vorsieht.

Wegen der Komplexität der Materie und der Vielzahl der zu beteiligenden Personen und Gremien ist eine verbindliche Aussage zum Ausbaubedarf, zu den Ausbaustufen und zu den voraussichtlich entstehenden Kosten nur sehr pauschal und vorläufig möglich.

Entwicklung der Kinderzahlen

Auf der Grundlage der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung in Beckum werden die Kinderzahlen weiter abnehmen und sich ab dem Geburtsjahrgang 2011 auf ca. 310 Kinder einpendeln. Unter zusätzliche Berücksichtigung des sich verschiebenden Einschulungsalters ergeben sich für die Zeit ab dem Kindergartenjahr 2008/09 folgende Zahlen.

Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergartenjahr	Kinder
2008/09	1329
2009/10	1238
2010/11	1170
2011/12	1134
2012/13	1098
2013/14	1072
2014/15	1075

Nach Inkrafttreten des KiföG sind ab 2013 auch die Kinder ab einem Jahr zu berücksichtigen; Kinder unter einem Jahr nur soweit sie die einschränkenden Fördervoraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllen.

Platzbedarf u 3

Auf der Basis der landesdurchschnittlichen Bedarfsquote von 32% aller unter dreijährigen ergibt sich für Beckum im Kindergartenjahr 2013/14 ein Platzbedarf von voraussichtlich 298 Plätzen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Altersgruppen erscheint eine Aufteilung dieser Plätze nach folgenden Quoten plausibel:

Platzbedarf u3 nach Altersgruppen

Alter	Anteil am Jahrgang	Anzahl Kinder
unter 1 Jahr	10%	30
1 bis unter 2 Jahre	30%	89
2 bis unter 3 Jahre	60%	179
Gesamt		298

Auf Landesebene geht man davon aus, dass von dem gesamten Platzbedarf für die Kinder unter drei Jahren ca. 1/3 durch Plätze in Kindertagespflege sichergestellt werden kann. Für Beckum bedeutete dies ca. 99 Plätze in Kindertagespflege. Diese Prognose ist aus lokaler Sicht sicherlich zu hoch gegriffen. Als realistisch kann eine Zahl von ca. 40 Kindertagespflegeplätzen angesehen werden. Dies auch vor dem Hintergrund des § 24 Absatz 3 SGB VIII, der einem Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt als Regelfall den Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zubilligt

und die Kindertagespflege lediglich für besondere oder zusätzliche Bedarfe oder für Kinder unter drei Jahren vorsieht.

Bisher ebenfalls in der Bedarfsplanung berücksichtigte Spielgruppen können nicht mehr zur Berechnung der Bedarfsdeckungsquote herangezogen werden. Gleichwohl bleiben sie ein sinnvolles ergänzendes Angebot zu den gesetzlich geforderten Betreuungsformen.

Als Zielvorgabe sind also bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 insgesamt 298 Plätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen, davon 40 Plätze in Kindertagespflege und 258 Plätze in Kindertageseinrichtungen.

Investitionskostenförderung

Nach den vom Land erlassenen Förderrichtlinien zur Investitionskostenförderung des Ausbaus der Plätze für unter 3 jährige Kinder werden im Rahmen einer Anteilsförderung von 90% der anerkennungsfähigen Kosten pro Platz in Einrichtungen bis zu den folgenden Höchstbeträgen gefördert

- bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks: 20.000 Euro,
- bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks: 8.500 Euro,
- bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks: 3.500 Euro,
- Der Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung einmalig pro Kindertagespflegestelle beträgt 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro).

Förderbedarf an Plätzen in Einrichtungen

Ausbauziel		258
Plätze u 3 in Einrichtungen		107
davon bereits bei Inbetriebnahme gefördert ¹²		49
Förderantrag aus Investitionsprogramm liegt vor		50
noch nicht geförderte Plätze		8
Förderantrag aus Investitionsprogramm noch zu stellen		159

Fördervolumen insgesamt

8 Plätze ¹³	x 20.000 EUR=	160.000 EUR
151 Plätze ¹⁴	x 8.500 EUR=	1.283.500EUR
151 Plätze	x 3.500 EUR=	528.500 EUR
gesamt		1.972.000 EUR
davon Eigenanteil Träger	10% =	197.200 EUR
Zuschuss	90% =	1.774.800 EUR

Förderbedarf in Kindertagespflegestellen

Ausbauziel		40
Plätze u 3 in Kindertagespflege		9
davon bereits mit den Baukosten gefördert		0
Förderantrag aus Investitionsprogramm liegt vor		0
noch nicht geförderte Plätze		9
Förderantrag aus Investitionsprogramm noch zu stellen		40

Fördervolumen insgesamt

40 Plätze	x 500 EUR=	20.000 EUR
-----------	------------	------------

Umsetzung

In einer ersten Welle sind die leicht umzusetzenden Anträge von den Trägern gestellt worden, um in den Einrichtungen, die vielfach noch gar nicht auf die Betreuung von unter dreijährigen Kinder eingerichtet waren, Verbesserungen zu erreichen. Wegen der mit dem

¹² Kindertagesstätte der AWO, Beckumer Wichtel e.V. Die Grashüpfer e.V.

¹³ Neubau Zwergenhaus

¹⁴ Aus- und Umbauten vorhandener Einrichtungen

29. August 2008 sehr eng gesetzten Antragsfrist sind hier fast ausschließlich Anträge für Ausstattungsgegenstände gestellt worden.

Um Umbaumaßnahmen hinreichend genau zu Planen und den Bedarf für einzelne Einrichtungen genau zu beschreiben braucht es noch einige Vorarbeiten. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) den Landesjugendämtern vorzulegen so dass hier noch Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Daher wird folgender Zeitplan vorgeschlagen

Umsetzung	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflege	Gesamtinvestition
2010	33 Plätze	20 Plätze	470.000 EUR
2011	50 Plätze	20 Plätze	610.000 EUR
2012	50 Plätze		600.000 EUR
2013	26 Plätze		312.000 EUR
Gesamt	159 Plätze	40 Plätze	1.992.000 EUR

Diese Zusammenstellung ist jedoch nur vorläufig, da noch im Einzelnen geklärt werden muss, in welchen Einrichtungen eine Infrastruktur vorhanden ist, auf der aufgebaut werden kann. Auch sind differenzierte Trägergespräche zu diesem Thema bisher nicht erfolgt.

Es ist daher möglich, dass Verschiebungen aus dem Bereich der Umbaumaßnahmen in den Bereich der Neubaumaßnahmen erfolgen müssen.

8 Zusammenfassung

Insgesamt ist die Kindertagesbetreuung in der Stadt Beckum gut aufgestellt.

In allen Ortsteilen ist der Rechtsanspruch für Kinder aller Altersgruppen, die diesen im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht haben, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gewährleistet.

Für die Zukunft wird sich der Bedarf für die unter dreijährigen Kinder, auch durch den in Nordrhein-Westfalen ab Herbst 2010 geplanten Rechtsanspruch für Kinder ab 2 Jahren, deutlich erhöhen. Im Rahmen des noch weiter zu entwickelnden Ausbauprogramms wird dies zu berücksichtigen sein.

Für Schulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Kindertagespflege wird durch die in 2008 eingeführten Förderungsregelungen eine weitere Professionalisierung erfahren. Eltern und Tagespflegepersonen können sich auf stabile Rahmenbedingungen verlassen.

Die Zahl der Familienzentren wird von vier auf fünf erhöht. Hier kann im Ortsteil Beckum mit dem Aufbau eines weiteren Familienzentrums begonnen werden.

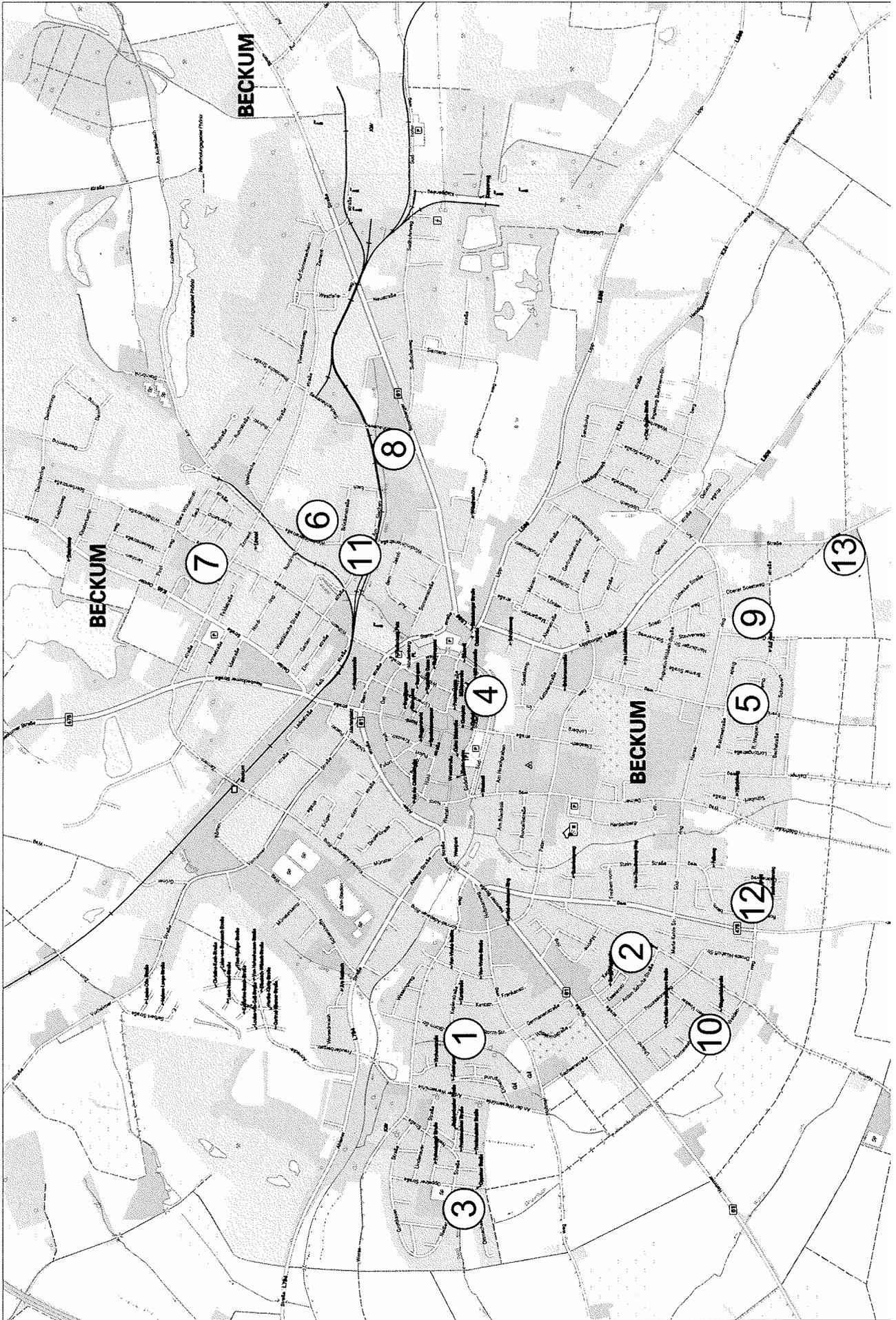
Die Sprachstandserhebung für die vierjährigen Kinder wird weiter verbessert. Die Fördermaßnahmen werden auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern wird weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

9 Anlagen

9.1 Lage der Einrichtungen im Ortsteil Beckum

Ortsteil Beckum		
1. ¹⁵	Kindergarten Katharina von Bora Theodor-Storm-Straße 17, ☎ 02521/13135	Evgl. Kirchengemeinde Beckum Nordwall 40, 59269 Beckum, ☎ 02521/870210
2.	Kindergarten St. Martin Alter Hammweg 36, ☎ 02521/3134	Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus Clemens-August-Straße 25 59269 Beckum, ☎ 02521/3096
3.	Kindergarten St. Nikolaus Neißer Straße 49, ☎ 02521/7394	
4.	Kindergarten St. Stephanus Clemens-August-Straße 15, ☎ 02521/3510	
5.	Kindergarten St. Sebastian Everkeweg 43a, ☎ 02521/950692	
6.	Kindertagesstätte Beckumer Wichtel Windmühlenstraße 61, ☎ 02521/13090	
7.	Marien-Kindergarten Obere Wilhelmstraße 107, ☎ 02521/4109	Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus Clemens-August-Straße 25 59269 Beckum, ☎ 02521/3096
8.	Kindergarten St. Hildegard Siechenhausweg 5, ☎ 02521/4432	
9.	Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Zur Goldbreite 40, ☎ 02521/4038	AWO Unterbezirk Hamm-Warendorf Ostenwall 40, 59069 Hamm, ☎ 02381/1480
10.	Kindergarten Rappelkiste Auf dem Völker 24, ☎ 02521/950740	Stadt Beckum - Sozial- und Jugendamt - Alleestraße 72, 59269 Beckum, ☎ 02521/29471
11.	Kindertagesstätte Die Kleinen Strolche Windmühlenstraße 82, ☎ 02521/950774	
12.	Kindertagesstätte Zwergenhaus I Bonhoefferweg 3, ☎ 02521/829898	Zwergenhaus e.V. Bonhoefferweg 3, 59269 Beckum, ☎ 02521/829898
13.	Kindertagesstätte Zwergenhaus II Dechant-Schepers-Straße (in Planung)	



9.2 Lage der Einrichtungen in Ortsteilen Vellern, Roland, Neubeckum

Ortsteil Vellern		
14. ¹⁶	Kindergarten St. Pankratius Dorfstraße 33, ☎ 02521/7530	Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Rektor-Wilger-Straße 15, 59269 Beckum, ☎ 02525/2927
Ortsteil Roland		
15.	Kindergarten St. Michael Zoppoter Straße 29, ☎ 02521/3377	Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Rektor-Wilger-Straße 15, 59269 Beckum, ☎ 02525/2927
Ortsteil Neubeckum		
16.	Kindergarten Hellbach Hauptstraße 160, ☎ 02525/3595	Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Rektor-Wilger-Straße 15, 59269 Beckum, ☎ 02525/2927
17.	Kindergarten Elisabethhaus Kampstraße 5, ☎ 02525/3635	
18.	Kindergarten St. Josef Rektor-Wilger-Straße 9, ☎ 02525/2167	
19.	Kindertagesstätte Don Bosco Spiekersstraße 38, ☎ 02525/7900	
20	Kindergarten Arche Noah Herderstraße 8, ☎ 02525/2727	Evang. Kirchengemeinde Neubeckum Martin-Luther-Straße 1, 59269 Beckum, ☎ 02525/2939
21.	Kindertagesstätte Grashüpfer e.V. Graf-Galen-Straße 20, ☎ 02525/950078	Kindertagesstätte Grashüpfer e.V. Graf-Galen-Straße 20, ☎ 02525/950078



9.3 Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen*

November 2008

Die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Situation der Tageseinrichtung für Kinder müssen vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Aufgaben der Häuser geplant und entschieden werden (demografische Entwicklung, Rechtsanspruch für Kinder ab 1 Jahr, integrative Arbeit für Kinder mit und ohne Behinderung, veränderte Nachfrage im Betreuungsumfang etc.)

Raumprogramm für 1 Gruppe:	u1 bis 3 Jahre oder 1 Jahr bis 3 Jahre		u1 bis Einschulung oder 1 Jahr bis Einschulung		2 Jahre bis Einschulung		3 Jahre und älter	
	25, 35 nicht o. Mittag	25, 35, 45 ober Mittag	25, 35 nicht o. Mittag	25, 35, 45 ober Mittag	25, 35 nicht o. Mittag	25, 35, 45 ober Mittag	25, 35 nicht o. Mittag	25, 35, 45 ober Mittag
A Gruppenraum ca. 45 m ² Gruppennebenraum ca. 18 - 24 m ² zusammen: ca. 68 m ² Sanitärbereich ca. 12 m ² 2 WC und 2 - 3 Waschbecken (ggf. ein Sanitärbereich der Kinder behindertengerecht)	X	X	X	X	X	X	X	X
B Pflegebereich im Sanitärbereich, ggf. eigener Raum mit Kinder WC und Waschbecken	X	X	X	X	X	X		
C Gruppenbezogener Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. <u>Ruhin.</u> , <u>Schlafen</u> , <u>Spielen</u>) ca. 18 - 24 m ²	X	X	X	X	X	X		
D Allgem. Raum zur Differenzierung der Arbeit (z.B. <u>Ruhin.</u> , <u>Schlafen</u> , <u>Spielen</u>) insb. auch wenn Kinder mit Behinderung betreut werden ca. 20 - 30 m ²	X	X	X	X	X	X		X

Allgemeines Raumprogramm, das in allen Einrichtungen vorausgesetzt wird:

1. Mehrzweckraum ca. 55 m² mit Geräteraum ca. 10 - 12 m² ab der 2. Gruppe (auch als Ruheraum für Kinder 3-6 Jahre)

2. Küche ca. 15 - 20 m², ggf. mit Vorratsraum

3. Leiter/innenzimmer ca. 12 m²

4. Personalraum ca. 16 - 20 m² (in mehrgroupigen Einrichtungen)

5. allgem. Abstellraum pro Gruppe ca. 6 m²

6. allgem. Putzmittelraum ca. 4 m²

7. Wirtschafttraum für Waschmaschine und Trockner

8. Personal-WC (möglichst behindertengerechte Ausführung)

9. Dusche 1x in der Einrichtung (ggf. im Pflegebereich)

10. Ca. 20 bis 25% der Nettogrundfläche für Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich für Kinderwagen, etc.

11. pro Gruppe ist eine Außenspielfläche von ca. 300 m² zu rechnen, bei eingruppigen Einrichtungen möglichst ca. 500 m²

Für Meier werden pauschal 160 m² pro Gruppe im Rahmen der Finanzierung der Mieta anerkannt; zusätzlich 25 m² pro Gruppe, in der Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

* s. „Empfehlungen zum Bau und zur Ausrüstung von Tageseinrichtungen für Kinder“, Juni 1994



Qualität für Menschen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.